

17. Wahlperiode

Antrag

der Piratenfraktion

Gesellschaftsvertragliche Verschwiegenheitspflichten von Aufsichtsratsmitgliedern

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass das Land Berlin seinen Einfluss als Gesellschafter bestehender oder noch zu gründender Kapitalgesellschaften (insbesondere in der Rechtsform der GmbH) dahin gehend geltend macht, dass

1. die gesellschaftsvertraglichen Geheimhaltungspflichten der Aufsichtsratsmitglieder auf das zum Wohl des jeweiligen Unternehmens zwingend notwendige Maß beschränkt werden und
2. Tagesordnungspunkte, die keine geheimhaltungsbedürftigen Fragen betreffen, vom Aufsichtsrat möglichst frühzeitig veröffentlicht werden.

Begründung:

Die parlamentarische Demokratie basiert auf dem Vertrauen des Volkes; Vertrauen ohne Transparenz, die erlaubt zu verfolgen, was politisch geschieht, ist nicht möglich (BVerfGE 40, 296, 327). Daher ist es gerechtfertigt Gesellschaften, die öffentliche Aufgaben unter richtungweisendem Einfluss der öffentlichen Hand erfüllen, besonderen Auskunftspflichten zu unterwerfen, denen ihre etwaigen privat beherrschten Mitbewerber nicht unterliegen (vgl. BGH, Urteil vom 10.2.2005, Az: III ZR 294/04).

Tatsachen sind, auch wenn sie sich auf ein von einer Gesellschaft betriebendes Unternehmen beziehen, nicht per se als Geheimnis schutzwürdig. Deshalb sollte die Möglichkeit, die § 52 Abs. 1 GmbHG bietet, genutzt und die gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten gemäß §§ 116, 93 Abs. 1 S. 3 AktG für fakultative Aufsichtsräte angemessen beschränkt werden. So kann bei unter § 52 Abs. 1 GmbHG fallenden Gesellschaften der Umfang der Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder näher festgelegt, erweitert oder eingeschränkt werden. Denn dem Unternehmensinteresse an Geheimhaltung korrespondiert kein zwingendes absolutes Schweigegebot für Aufsichtsratsmitglieder.

Auch die gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten nach dem Aktiengesetz erfassen grundsätzlich nur Tatsachen, für die ein hinreichendes Geheimhaltungsinteresse besteht (vgl. BGHZ 64, 325, 329). Vor diesem Hintergrund sind konkrete gesellschaftsvertragliche Regelungen auch im Interesse jener Aufsichtsratsmitglieder, die diese Funktion neben ihrer Aufgabe als Mitglied der Regierung erfüllen, geboten, da jeder einzelne Aufsichtsrat sonst in jedem Einzelfall mit der gebotenen Sorgfalt selbst zu prüfen müsste, wann Schweigen Pflicht und wann es erlaubt oder vielleicht sogar zwingend geboten ist, über eine bestimmte Angelegenheit offen zu reden. Daher sollten schon im Interesse der Rechtssicherheit konkrete Regelungen getroffen werden, die den Besonderheiten des jeweiligen Unternehmens Rechnung tragen und dennoch ein klares Bekenntnis zur Transparenz enthalten.

Berlin, den 21.08.2012

Heiko Herberg
und die übrigen Mitglieder der Piratenfraktion